



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Merkblatt

Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Boden- bzw. Kulturland-aufwertung in der Landwirtschaftszone

1. Ausgangslage

Der landwirtschaftliche Ertrag ist unter anderem von der Struktur, der pflanzennutzbaren Gründigkeit und vom Wasserhaushalt des Bodens abhängig (Bodenfruchtbarkeit).

Bei verschiedenen baulichen Tätigkeiten fällt qualitativ gutes Ober- oder Unterbodenmaterial an, das in der Regel in Deponien entsorgt wird. Dies führt einerseits zu einer Verschärfung der Deponieengpässe im Kanton Bern, andererseits geht gutes Bodenmaterial unwiederbringlich verloren. Mit der zweckmässigen Weiterverwendung dieses Materials können landwirtschaftlich genutzte Böden aufgewertet werden.

Bund und Kanton fördern gemäss geltender *Agrarpolitik* und *Strategie Strukturverbesserungen 2030* Kulturlandaufwertungen mit zweckgebundenen Beiträgen, sofern das Vorhaben ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.

2. Definitionen

Landwirtschaftlich genutzte Böden, die für eine Kulturlandaufwertung in Frage kommen, sind degradierte Böden mit ausgewiesenen Defiziten in den Bodeneigenschaften.

Beispiele dafür sind:

- Entwässerte, gesackte organische Böden (Schwund der Torfböden);
- Bestehende, jedoch mangelhaft ausgeführte Terrainveränderungen, Kulturlandaufwertungen, Re-kultivierungen, Auffüllungen etc.;
- Durch Naturereignisse wie Murgänge, Hangrutsche oder Überschwemmungen beeinträchtigte Flächen;
- Böden, die über den Prüfwerten gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) belastet sind.

Kulturlandaufwertungen müssen wesentliche Verbesserungen des Bodenaufbaus (Ober- und Unterboden) bewirken. Folgende Massnahmen gelten nicht als Kulturlandaufwertungen:

- Aufwertungen von natürlichen, in ihrem Aufbau ungestörten Böden mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit;
- Beseitigung von topografischen Bewirtschaftungerschwernissen ortsüblicher Art;
- Flächen, auf denen überwiegende Interessen anderer Umweltbereiche oder des Landschaftsschutzes bestehen;

- Aufschüttungen mit Mächtigkeiten, die nicht mit einer Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit begründbar sind (keine Deponien);
- Aufschüttungen mit Material von ungenügender Qualität.

3. Zweck dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt steckt die Eckpfeiler zur Beurteilung von Beitragsgesuchen bezüglich der Massnahmen zur Bodenaufwertung in Landwirtschaftszonen ab.

4. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

Bund

- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1); insbesondere Art. 14
- Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)
- Bodenschutz beim Bauen, BUWAL, 2001
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU, 2006

Kanton

- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113); insbesondere Art. 2
- Strategie Strukturverbesserungen 2030; insbesondere Kap. 6.1
- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)
- Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV; BSG 820.111)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 822.111)
- Merkblatt Terrainveränderungen; AGR, LANAT, AWA, Januar 2015 / rev. April 2017
- Richtlinien Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb Bauzonen; AGR
- Meldeblatt für Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung; AGR, LANAT, AWA
- Abnahmeprotokoll Boden; AGR; LANAT, AWA
- Richtlinien zum Schutz des Bodens für Linienbaustellen; AWA, Januar 2010
- Merkblatt Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen; Fachkommission Rekultivierung des Kantons Bern, Dezember 1997
- Merkblatt Anforderungen Bodenschutzkonzept; AWA, Januar 2015

5. Beurteilungsraster

5.1. Eintretenskriterien

Landwirtschaftliche Zonengrenzen	Eine finanzielle Unterstützung von Kulturlandaufwertungen ist nur in der Tal- und in der Hügelzone möglich.
Fruchtfolgeflächen (FFF)	Die Fläche muss im Inventar der FFF aufgenommen oder verbindlich als Kompensationsmassnahme für wegfallende FFF vorgesehen sein. Die FFF-Qualitätsanforderungen müssen im Ausgangszustand noch nicht zwingend erfüllt sein.
Landwirtschaftliches Interesse	Die geplante Kulturlandaufwertung muss überwiegend im landwirtschaftlichen Interesse stehen.

Einzelbetriebliche / gemeinschaftliche Massnahmen	Es müssen die Voraussetzungen für einzelbetriebliche oder für gemeinschaftliche Massnahmen gemäss SVV des Bundes erfüllt sein. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Kantons.
Mindestgrösse und Form der Parzellen	Die aufzuwertende Fläche muss mindestens 1 Hektare umfassen und eine für die mechanische Bewirtschaftung geeignete Form aufweisen.
Defizit der Bodenfruchtbarkeit	Der Boden muss im Ausgangszustand ein Defizit bezüglich Struktur, pflanzennutzbarer Gründigkeit und Wasserhaushalt (Bodenfruchtbarkeit) aufweisen.
Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	Die Massnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit führen und eine langfristige Nutzung als FFF gewähren.

5.2. Machbarkeit / Anforderungen

Baubewilligung	Es besteht in der Regel eine (Bau-)Bewilligungspflicht. Die baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
Projektanforderungen	Das Kulturlandaufwertungsprojekt hat folgende Themen zu behandeln:
<i>Projektierung</i>	<ul style="list-style-type: none">– <u>Problemanalyse und vorgesehene Massnahmen</u>– <u>Bodenkundliches Konzept</u>: Analyse des Ist-Zustandes, Definition der Qualität des zuzuführenden Materials, des Bodenaufbaus, der verbesserten Flächen, der Einbringmethode sowie Definition der Folgebewirtschaftung.– <u>Tragfähigkeit</u>: Der Boden muss die durch die Bodenaufwertung zugeführte Auflast tragen können. Das Restsackungspotenzial, hervorgerufen durch den weiteren Torfschwund und/oder durch die mechanische Belastung, muss ausgewiesen werden.– <u>Transportrouten</u>: Das Projekt weist aus, über welche Routen, in welchem Zeitraum und in welchem Ausmass das Material zugeführt wird.– <u>Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke</u>: Allfällige Veränderungen der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes dürfen die benachbarten Grundstücke nicht negativ beeinflussen (Vernässungen etc.).– <u>Bezug Bodenmaterial</u>: Das Projekt muss Auskunft über den Bezugsort und den Preis des Bodenmaterials geben und allfällig eingesparte Deponiegebühren aufzeigen.
<i>Baubegleitung</i>	<ul style="list-style-type: none">– <u>Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)</u>: Die Arbeiten der Bodenaufwertungen sind von einer Bodenkundlichen Baubegleitung BBB zu begleiten (Qualitätssicherung).
<i>Meliorationsanlagen</i>	<ul style="list-style-type: none">– <u>Instandsetzung Güterwege</u>: Das Projekt beinhaltet die Instandsetzung des durch die Transporte allfällig in Mitleidenschaft gezogenen Güterwegnetzes.– <u>Rekonstruktion Drainagen</u>: Das Projekt sieht die Herstellung eines funktionierenden Wasserhaushaltes vor; falls nötig mit neuen Drainagen.

5.3. Folgebewirtschaftung-Regelung der Folgebewirtschaftung: Das Projekt muss die Folgebewirtschaftung und allfällig sich daraus ergebende (Kulturausfall-)Entschädigungen verbindlich regeln. Kosten / Finanzierung

Beitragsberechtigige Kosten	Als <u>beitragsberechtigt</u> werden in der Regel folgende Arbeiten betrachtet: <ul style="list-style-type: none">– Projektierung, Bauleitungsarbeiten;– Bodenkundliche Baubegleitung;– Kulturtechnische Bauarbeiten;– Wiederinstandsetzung der Güterwege und– Rekonstruktion oder Neuanlage von projektbedingten Drainagen. <p>Die beitragsberechtigten Kosten werden auf den 8-fachen Ertragswert, amtlichen Wert oder Bonitätswert der betroffenen Fläche nach oben begrenzt.</p> <p>Als <u>nicht beitragsberechtigt</u> gelten im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Entschädigungszahlungen für Ertragseinbussen oder Inkonvenienzen während der Bauphase und der Folgebewirtschaftung;– Eingesparte (aber dennoch in Drittprojekten verrechnete) Deponiegebühren, Transportkosten und dergleichen.
Restkosten	Es ist keine Obergrenze für die Restkosten festgelegt. Der Nachweis der Restkostenfinanzierung ist jedoch von der Bauherrschaft vor der Projekt-unterstützung zu erbringen.

6. Schlussbemerkungen

Aus der Einhaltung der obgenannten Beurteilungskriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung mit Strukturverbesserungsbeiträgen abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Münsingen, 1. Mai 2023

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion



Christoph Rudolf
Abteilungsleiter

Roger Stucki
Leiter Fachstelle Tiefbau